

BGer 8C 522/2019 vom 12. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_522_2019

FR: TF 8C 522/2019 du 12 mars 2020

IT: TF 8C 522/2019 del 12 marzo 2020

Regeste

Unfallversicherung (vorinstanzliches Verfahren; Prozessvoraussetzung) |
Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Der vorinstanzliche Entscheid umfasst insgesamt acht Seiten und ist in einem einzigen Satz als sogenannter "Dass-Entscheid" verfasst worden. Dies erschwert die Les- und Nachvollziehbarkeit erheblich. Im vorliegenden Fall kann von einer Rückweisung im Sinne von Art. 112 Abs. 3 BGG abgesehen werden, da der vorinstanzliche Entscheid trotz "Dass-Form" gerade noch hinreichend verständlich ist (vgl. Urteile 8C_353/2019 vom 2. September 2019 E. 1 und 5A_1016/2018 vom 9. Oktober 2019 E. 2).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht begründet das Nichteintreten damit, mit Verfügung vom 6. Mai 2019 sowohl die Rechtsmitteleinlegerin wie auch die A._____ AG hinreichend klar darauf hingewiesen zu haben, dass innert der gesetzten Frist entweder die Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 durch die A._____ AG selber zu unterzeichnen oder aber eine von ihr unterzeichnete Vollmacht einzureichen sei; ausgestellt worden sei die Vollmacht aber erneut durch die C._____ Holding AG; eine gültige Vollmacht erteilen könne indessen nur der Vollmachtgeber oder aber der von ihm dazu Ermächtigte; insoweit sei auch das neu aufgelegte Schriftstück kein Nachweis für das behauptete Vertretungsverhältnis.

E. 2.1

In der Tat kann eine Vollmacht nur der Vollmachtgeber selbst oder eine von ihm dazu ermächtigte Person einer Drittperson erteilt werden. Insoweit reicht es eben nicht aus, wenn eine Muttergesellschaft Dritten eine Vollmacht erteilt, um für ihre Tochterunternehmen zu handeln. Denn für eine juristische Person (Art. 52 ff. ZGB), wie für eine handlungsfähige natürliche Person (Art. 13 ZGB), kann eine andere - juristische oder natürliche - Person nur handeln, wenn sie dazu von jener ermächtigt ist. Sodann dürfen Gerichte jederzeit eine schriftliche Vollmacht verlangen (so für das vorinstanzliche Verfahren ausdrücklich Art. 11 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG) und sich dabei durchaus einer gewissen Formstrenge bedienen (s. Urteile 5A_561/2016 vom 22. September 2016 E. 3.3 und 9C_793/2013 vom 27. März 2014 E. 1.2, je mit Hinweisen). Entspricht das Beigebrachte nicht dem Geforderten, führt dies in aller Regel direkt zum angedrohten Nichteintreten. Eine neue Nachfrist ist nur ausnahmsweise zu gewähren (vgl. Urteile 2C_1036/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 2.4 und 8C_388/2018 vom 3. September 2018).

E. 2.2

Wie von der Beschwerdeführerin selber eingeräumt, entspricht die von der Rechtsmitteleinlegerin beigebrachte neue Vollmacht nicht den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts. Soweit letztinstanzlich erstmals vorgebracht wird, die das Dokument unterzeichnenden Personen seien nicht nur zur Vertretung der C._____ Holding AG befugt, sondern darüber hinaus gemäss einer seit dem 1. Januar 2019 geltenden internen Regelung der A._____ AG auch zu deren externen Vertretung ermächtigt, hilft dies nicht weiter. Denn davon hatte die Vorinstanz keine Kenntnis: Weder wurde Derartiges bei der Einreichung der Vollmacht ausgeführt, geschweige denn belegt, noch ergibt sich eine solche Vertretungsbefugnis aus dem öffentlichen Handelsregister. Umgekehrt war die Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts zur Einreichung einer rechtsgenügend unterzeichneten Rechtsschrift oder Vollmacht mit Androhung der Säumnisfolgen unmissverständlich. Dementsprechend durfte es ohne Weiterungen androhungsgemäss verfahren, ohne in einen überspitzten Formalismus zu verfallen (dazu BGE 142 I 10 E. 2.4.2 S. 11; 142 V 152 E. 4.2 S. 158; je mit Hinweisen). Soweit die Rechtsmitteleinlegerin bzw. die A._____ AG vor Vorinstanz Unterbliebenes nun nachzuholen versuchen, erweist sich dies als verspätet (Art. 99 Abs. 1 BGG). Letztlich haben sie die Konsequenzen für das vor Vorinstanz Versäumte selber zu verantworten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin zu überbinden (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.